



Kötschach-Mauthner NACHRICHTEN

Amtliches Mitteilungsblatt der Marktgemeinde

Nr. 03-02/2017

JAGDPACHTZINS 2016

Kundmachung über die Aufteilung des Jagdpachtzinses 2016 der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen für das Jagdjahr 2016, sowie die Auszahlung des Jagdpachtzinses gem. § 35 Abs. 1 bis 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000, in der geltenden Fassung.

Die Marktgemeinde Kötschach-Mauthen bringt zur Kenntnis, dass der Jagdpachtzinsverteilerplan für die Gemeindejagdgebiete für das Jagdjahr 2016 bis **03. März 2017** während der Amtsstunden der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen, in der Abteilung für Steuern und Abgaben, Frau Silvana Kristler, Rathaus/1. Stock, zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegt.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Amtstafel beim Rathaus der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen.

Bei Änderung der Bankverbindung für die Auszahlung des Jagdpachtzinses bitten wir um schriftliche Information an silvana.kristler@ktn.gde.at!

FILMVORFÜHRUNG

Am Samstag, dem 11. März 2017

findet um 19.30 Uhr

im Gasthof Engl-Kirchenwirt

die Filmvorführung „Styrkeprøven – die große KRAFTprobe“, der beiden Paralympioniken Wolfgang Dabernig und Michael Kurz, statt.

MELDUNG DER BIENENVÖLKER

Gemäß § 5 Abs. 2 des Kärntner Bienenwirtschaftsgesetzes – K-BiWG sind die Bienenhalter verpflichtet, dem Bürgermeister bis längstens 15. April eines jeden Jahres den Standort, die Anzahl und, sofern andere Bienenvölker als jene der Rasse „Carnica“ (*Apis mellifera carnica*) gehalten werden, die Rasse der Bienenvölker bekannt zu geben.

Die Meldung der Standorte hat an die Marktgemeinde Kötschach-Mauthen, Sozialabteilung, Tel.: 04715/8513-40 – wo die Meldungsformulare auch aufliegen – oder per E-Mail: herbert.lamprecht@ktn.gde.at unter Angabe der

- Grundstücksnummer / Parz. Nr.
- Katastralgemeinde / Nr.
- Anzahl der Völker und
- Bienenrasse, wenn andere als „Carnica“ gehalten werden,

bis **spätestens 15. April 2017** zu erfolgen.

Die Meldung kann auch mit einem aktualisierten Ausdruck aus dem Veterinärinformationssystem (VIS) erfolgen. Meldungen, bzw. Nachmeldungen, welche außerhalb der vorgegebenen Frist (15.04.) seitens der Bienenhalter einlangen, sind als verspätet anzusehen und erfüllen daher den Straftatbestand des § 17 Abs. 1 lit. b K-BiWG.

Aktuelle Informationen jederzeit unter www.koetschach-mauthen.at